

# Diskussion um die Lehrpensionskasse

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl  
scolastic grischun**

Band (Jahr): **18 (1958-1959)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-355986>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Mitteilungen des Vorstandes

## 1. Frauenstimmrechtsvorlage vom 1. Februar 1959

Auf Anfrage hin hat der Kantonalvorstand beschlossen, dem Aktionskomitee für das Frauenstimmrecht beizutreten und darin nach seinen Kräften mitzumachen. Wir glaubten, das schon im Hinblick auf unsere zahlreichen weiblichen Vereinsmitglieder tun zu sollen. Die Lehrerschaft wird dieser Gesetzesvorlage mit der ihr gebührenden Unvoreingenommenheit begegnen eingedenk der Tatsache, daß es in die Hand der Männer gelegt ist, zu entscheiden, ob die Frau und Lebenspartnerin in Zukunft in öffentlichen Angelegenheiten stimmen und mitbestimmen soll.

## 2. Steuerabzüge Steuerperiode 1959/60

Im Augenblick, da diese Zeilen der Redaktion eingehändigt werden müssen, stehen wir noch in Unterhandlungen mit der kantonalen Steuerverwaltung bzw. mit dem Finanzdepartement. Dieses wird entscheiden, ob der Lehrerschaft für die neue Steuerperiode weitere Steuererleichterungen zugestanden werden können gemäß einer schriftlichen Eingabe des Vorstandes. Wir zählen bestimmt darauf, in der März-Nummer eine Liste sämtlicher generellen Abzüge veröffentlichen zu können. Für heute möchten wir nur auf einige allgemeinen Dinge hinweisen: Jeder Lehrer soll die Rechnungen für Fachliteratur, die er 1957 und 1958 angeschafft hat, zusammenstellen und den betreffenden Betrag auf dem Steuerzettel in Abzug bringen.

Für ein privates Arbeitszimmer darf jeder Lehrer 100 Franken abziehen; wer nachweisbar dafür mehr als 100 Franken aufwenden muß, darf auch den entsprechenden höheren Betrag abziehen. Für «Allgemeine Pauschale» kann jeder Lehrer 100 Franken in Abzug bringen, aber auch mehr, wenn er den Nachweis erbringt, daß er für Weiterbildung (zum Beispiel Konferenzbesuche, Beiträge an Lehrerorganisationen, für Fachzeitschriften, Kursbesuche, Studienreisen usw.) mehr als 100 Franken jährlich verausgabt hat.

## 3. Dank an die zuständigen Behörden

Der Große Rat des Kantons Graubünden hat in der Novembersession der Lehrerschaft der Volksschule eine Teuerungszulage von drei Prozent auf Grundgehalt und Dienstalterszulage zugesprochen gemäß einer Eingabe des Kantonalvorstandes vom September 1958. Wir wollen nicht unterlassen, dem Großen und Kleinen Rat sowie dem Erziehungsdepartement für die wohlwollende Behandlung unserer Begehren zu danken; dieser Dank sei vor allem durch vorbildliche Pflichterfüllung und durch treues Ausharren auf unserem Posten erstattet.

Vorstand BLV

# Diskussion um die Lehrerpensionskasse

## *Ist das recht?*

Diese Frage bezieht sich auf die Bestimmung der Verordnung der Lehrer-Pensionskasse, die vorschreibt, daß ein Lehrer, der 40 Dienstjahre und zugleich das 63. Altersjahr erfüllt hat, das Anrecht auf volle Pension hat, d. h. auf eine Altersrente von 4200 Franken pro Jahr.

Diese beiden Bedingungen miteinander in Einklang zu bringen, ist nicht möglich, ohne daß dabei zweierlei Recht geschaffen wird, was jedem gesunden Rechtsempfinden widerspricht und eines Rechtsstaates unwürdig ist. Darum soll hier der Versuch unternommen werden, die daraus entstehenden Verhältnisse an Hand von zwei Beispielen zu durchleuchten:

*Beispiel 1:* Lehrer A wurde im Mai 1894 geboren. Aus irgendeinem Grunde entschloß er sich erst einige Jahre nach seinem Austritt aus der Sekundarschule, in das Lehrerseminar einzutreten. Er wurde im Frühjahr 1917 patentiert und übernahm im

Herbst gleichen Jahres seine erste Stelle. Im Frühling 1957 hat er seine 40 Dienstjahre vollendet. Da er im Mai 1957 (im ersten Halbjahr) das 63. Altersjahr erfüllt, sind beide obenerwähnten Bedingungen für seine Pensionierung erfüllt, und er tut es auch.

2. Beispiel: Lehrer B wurde im November 1897 geboren und trat sofort nach seinem Austritt aus der Sekundarschule ins Lehrerseminar ein. Auch er wurde im Frühjahr 1917 patentiert und trat im Herbst des gleichen Jahres in den Schuldienst ein. Wie sein Kollege A hat auch er im Frühjahr 1957 die 40 Dienstjahre vollendet. Damit ist die erste Bedingung für seine Pensionierung erfüllt, nicht aber die zweite, da er erst im November 1960 das 63. Altersjahr erfüllt. Da er im November geboren wurde (im zweiten Halbjahr), muß er bis zum Frühjahr 1961 Schule halten, wenn er Anspruch auf die volle Pension haben will; er muß somit 44 Dienstjahre erfüllt haben.

*Vergleich:* Die Lehrer A und B haben während der gleichen 40 Jahre Schule gehalten und haben somit bis dann genau gleich viel an Prämien in die Pensionskasse einbezahlt. Darum sollte man erwarten, daß auch beide das Anrecht auf die gleiche Rente haben; denn diese richtet sich sonst überall nach den einbezahlten Prämien. Bei diesen beiden Lehrern ist es jedoch nicht so. Lehrer A bezieht in den Jahren von 1957 bis 1961  $4 \times 4200$  Franken Rente = 16 800 Franken, während seine Kollege B in diesen Jahren  $4 \times 450$  Franken = 1800 Franken als persönlich zu leistende Jahresprämien an die Kasse bezahlen muß. Im Vergleich mit Lehrer A erspart er somit der Kasse die Auszahlung von 16 800 Franken und bezahlt ihr obendrein noch 1800 Franken. Die Kasse macht somit an ihm ein Geschäft von  $16\,800 + 1800 = 18\,600$  Franken in diesen vier Jahren, wenn er so lange Schule hält, bis er die volle Altersrente beziehen darf.

Allerdings darf auch er sich nach 40 Dienstjahren pensionieren lassen. Aber dann werden ihm für jedes fehlende Altersjahr 100 Franken von der Vollrente abgezogen, somit in unserem Fall  $4 \times 100$  Franken = 400 Franken jährlich, so lange er lebt; er bezieht in diesem Fall bei genau gleicher Einzahlung wie sein Kollege A eine Rente von 3800 Franken.

Daß diese zweierlei Recht schaffende Bestimmung eine ungerechte und unwürdige Behandlung zur Folge hat, leuchtet nun sicher jedermann ein. Darum sollte sie sofort korrigiert werden. Es wäre wohl empfehlenswert, wenn die ganze bündnerische Lehrerschaft ihre Stimme gegen diese Ungerechtigkeit erheben und eine Korrektur verlangen würde.

Diese könnte meines Erachtens in erster Linie darin bestehen, daß die Pensionskasse mit dem erfüllten Dienstjahr auf die Bezahlung des persönlich zu leistenden Anteils an der Jahresprämie verzichten würde.

Sollte dies aus versicherungstechnischen Gründen wirklich nicht tragbar sein, so müßte die Rente entsprechend den Einzahlungen wenigstens bis zum 63. Altersjahr, da der Lehrer frei entscheiden darf, ob er sich nun pensionieren lassen will oder nicht, erhöht werden; oder man könnte sich eine Lösung denken, wie sie im allgemeinen bei den Pensionskassen üblich ist, nämlich daß die Rente bis zum erfüllten 65. Altersjahr steigt.

N. Godly

### *Der Angeklagte wird verteidigt*

Es ist sicher am besten, wenn sich dieser, nämlich der *erste Absatz von Artikel 19* der heute geltenden Verordnung über unsere Versicherungskasse, zuerst selber vorstellt:

«Lehrer und Lehrerinnen, die nach wenigstens 40 Versicherungsjahren vom Schuldienst zurücktreten, erhalten eine lebenslängliche Jahresrente von 4200 Franken, sofern der Rücktritt des Lehrers nach dem erfüllten 63., der Lehrerin nach dem erfüllten 60. Altersjahr erfolgt. Treten Mitglieder, die nicht invalid sind, mit 40 Versicherungsjahren, aber bevor sie das oben genannte Alter erreicht haben, zurück, wird ihre Jahresrente um 100 Franken für jedes fehlende Altersjahr herabgesetzt.»

Diese Bestimmungen stützen sich auf das versicherungstechnische Gutachten, das Herr Professor Dr. Trepp im Februar 1957 erstattete und dessen Schlußfolgerungen in der folgenden Nummer unseres «Schulblattes» zu lesen waren. Sie brachten tatsächlich eine Erhöhung des Pensionierungsalters. Bis zu ihrem Inkrafttreten konnte bei uns jeder Versicherte nach 40 Dienstjahren, also mit 60 oder gar mit 59 Altersjahren, den Schuldienst aufgeben und die Maximalrente beanspruchen, während alle andern uns bekannten Kassen erst die Fünfundsechzigjährigen pensionierten. Wir betrachten es als großen Vorteil für Lehrerschaft und Schule, daß wir unsererseits immer noch nicht so weit gehen mußten. Außerdem konnte man durch das Heraufsetzen der Altersgrenze und die vielbesprochenen Nachzahlungen wesentliche Mehrleistungen der Kasse «einhandeln», vor allem die Erhöhung der Maximalrente von 4000, wie ursprünglich vorgesehen, auf 4200 Franken und die außerordentlichen Beiträge an Invalide unter 65 Jahren.

Die Berechnungen, die Kollege Godly oben angestellt hat, sind an sich durchaus richtig. Es stimmt, daß sein Lehrer B mehr an die Kasse zu leisten hat als Lehrer A, der etwas älter war, als er ins Seminar eintrat oder nach seiner Patentierung nicht gleich eine Stelle fand, was zu Zeiten recht häufig vorkam. Solche Lehrer A sind übrigens auch diejenigen, die den Schuldienst, vielleicht wegen der Ausbildung als Sekundarlehrer, später für einige wenige Jahre unterbrechen.

Lehrer B sollte sich aber damit ein wenig trösten, daß es in unserer Kasse eine große Anzahl von Kollegen gibt, die trotz der statutarischen Bestimmungen praktisch gar nicht zurücktreten können, bis sie die Fünfundsechzig erfüllt haben. Das sind die Lehrer in den Gemeinden mit kommunalen Pensionskassen. Gerade diese haben – es widerstrebt uns zwar ein bißchen, dies hier festzustellen – der Kasse im Laufe der Jahrzehnte ganz bedeutende Summen an Renten zwar nicht geschenkt, wie etwa gesagt wird, aber erspart; und sie tun dies auch heute noch, obschon sich jetzt der Altersunterschied von fünf bis sechs auf bloß zwei Jahre verringert hat.

Andererseits gehört Herrn Godlys leise beneideter Lehrer A keineswegs zu den Privilegiertesten des Schicksals. Dafür sorgt der Absatz 3 von Artikel 21, der schon in der Verordnung von 1946 enthalten war und vorschreibt:

«Lehrern, die das 65., und Lehrerinnen, die das 62. Altersjahr erreicht haben, wird die Invalidenrente ohne Zeugnis des Vertrauensarztes zuerkannt.»

So ist es möglich, daß sich Kassenmitglieder, die während nur 30 Jahren im Schuldienst standen, diesen mit der Maximalrente verlassen können. Auch hier waren wir Bündner bisher viel großzügiger als andere Eidgenossen. Die neuen Statuten haben nun durch das nach Altersjahren abgestufte Eintrittsgeld einen kleinen Ausgleich geschaffen.

*Trotz dieser verschieden langen Prämienpflicht der Versicherten darf man nach unserer Überzeugung niemals von Ungerechtigkeiten sprechen. Eine Pensionskasse ist eben keine Sparkasse, die bei gleichen Einlagen auch gleiche Auszahlungen garantiert. Ihr Sinn ist doch der, daß ein Mitglied, dem das große Glück zuteil wird, bis ins Alter hinein gesund, frisch und arbeitsfreudig zu bleiben, auch etwas für jene leistet, die früher erkranken oder sonst arbeitsunfähig werden, und für die Witwen und Waisen derer, die nach menschlichem Ermessen zu früh dahingegangen sind.*

Zudem sollte man ein Zweites nicht vergessen: Die Rente ist, wie der Steuerkommissär sagt, ein *Ersatzeinkommen*. Sie wird erst dann fällig, wenn der eigentliche Erwerb aufhört, in unserm Fall also erst, wenn der Lehrer aus dem Schuldienst ausscheidet. Nun ist es heute für die bündnerische Volksschule ein großes Glück, daß ihr viele Lehrer über das statutarische Rücktrittsalter hinaus treu bleiben. Viele tun es, um den Gemeinden aus wirklicher Verlegenheit zu helfen, manche auch, weil sie noch rüstig sind, sich die Freude an der Schularbeit erhalten haben und mit Recht glauben, immer noch Tüchtiges leisten zu können, wenn vielleicht auch auf einem etwas leichteren Posten als früher. Sie alle beziehen das volle Gehalt und wissen, daß ihnen daher die Rente nicht zusteht. Sie bilden die sogenannten guten Risiken der Kasse, werden aber nicht von «Geschenken» an diese sprechen; denn was ihnen nicht zusteht, das können sie auch nicht verschenken. Es fällt doch sicher auch keinem ein, die Kosten für Operationen und Spitalaufenthalte, die er *nicht* benötigt, als Geschenke an seine Krankenkasse zu bezeichnen.

Kollege Godly schlägt vor, die unterschiedliche Dienstzeit der Mitglieder durch *Zuschläge zu den Maximalrenten* auszugleichen. Wir haben nun in den Statuten einiger

anderer Lehrerversicherungskassen nach einer solchen Regelung gesucht, aber keine gefunden. Alle gewähren bei 65 Altersjahren die Höchstrente, ob einer dann 45, 43 oder nur 40 Dienstjahre geleistet habe. Übrigens stünden solche generellen Zuschläge im Widerspruch zum Großratsbeschluß vom 30. Mai 1957, der die Maximalrente auf 4200 Franken festsetzte, und endlich bezweifeln wir, ob sie heute ihrer finanziellen Tragweite wegen zu verantworten wären.

Dagegen zeichnet sich die Möglichkeit ab, unsern Veteranen, die nun seit 1957 die Nachzahlung und zwei Jahresprämien zu 450 Franken geleistet haben, vom nächsten Schuljahr an durch die *Befreiung von der persönlichen Prämie* etwas entgegenzukommen. Wir verraten kein Geheimnis, wenn wir mitteilen, daß die zuständigen Behörden, veranlaßt durch eine Eingabe von Herrn Seminardirektor Dr. Buol, prüfen, ob unserm Artikel 13 eine dahinzielende Bestimmung einzufügen sei.

Zusammenfassend darf wiederholt werden, daß der im Jahre 1957 erfolgte Ausbau unserer Kasse gelungen ist und einen großen Schritt vorwärts bedeutete. Er brachte ihr eine sichere finanzielle Grundlage, und sie wird imstande sein, den Verpflichtungen, die ihr aus der größer gewordenen Lebenserwartung der Versicherten erwachsen, zu genügen. Ob es nun an dem ist, heute schon wieder am Erreichten zu flicken, scheint uns fraglich. Im Jahre 1962 wird eine fachmännische Überprüfung der Kasse fällig, und vielleicht könnten bei dieser Gelegenheit noch einige Schönheitsfehler ausgemerzt werden. Auch wird es dann, wie wir hoffen, möglich sein, über allfällige Revisionspunkte die Meinungen der Konferenzen einzuholen. Heute aber sollte man nach unserm Dafürhalten nicht mit Revisionswünschen, die den Blick aufs Ganze vermissen lassen, an die Behörden gelangen.

*Die Verwaltungskommission*

## Kurse und Weiterbildung

### **Kurse des Pro-Juventute-Freizeitdienstes auf dem Herzberg**

6.–12. April: *Spielwoche*, Fortbildungskurs für Lager-, Heim- und Ferienkolonieleiter.

9.–11. Mai: *Wochenendkurs für Lagergestaltung*.

13.–19. Juli: *Werkwoche*, Bau von Instrumenten für Jugendmusik; Stoffdruck; Photographieren; Wurzelfiguren; Sackmesserarbeiten; Holzspielzeug; Spielsachen, Wandbehänge aus einfachem Material.

Anmeldungen an Pro-Juventute-Freizeitdienst, Seefeldstraße 8, Zürich.

### **Kasperli-Kurs auf dem Herzberg bei Aarau vom 30. März bis 4. April 1959**

Für Kindergärtnerinnen, Seminaristinnen, Lehrer und Lehrerinnen, Leiter von Jugendgruppen, Heimleiter und überhaupt alle Freunde Kasperlis. Leitung des Kurses: H. M. Denneborg. Zum Märchen vom «Glückskind» wird jeder Teilnehmer die Figuren und den Text erarbeiten. Kurskosten Fr. 25.– und Unterkunft mit voller Pension Fr. 47.50. Ausführliches Programm mit allen näheren Einzelheiten erhalten die Angemeldeten vor Kursbeginn zugestellt. Anmeldungen sind zu richten an: Silvia Gut, Lehrerin, Ipsach bei Biel, Telephon (032) 2 94 80.